

A man in a white shirt is shown from the side, holding several sheets of paper. The background is a blurred city skyline at night. A semi-transparent white horizontal band is overlaid across the middle of the image, containing the text.

MORRI  
ROSSETTI

Deutsche Abteilung

## Disclaimer

Dieser Newsletter ist von Morri Rossetti e Associati – Studio Legale e Tributario („Morri Rossetti“) erstellt und ist nicht für den Druck bestimmt, noch ist er mit einer Zeitschrift oder einer Zeitung, die sich an die Öffentlichkeit richtet, vergleichbar.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Morri Rossetti stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Morri Rossetti nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Morri Rossetti übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Fachleute stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters ist geistiges Eigentum von Morri Rossetti und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob online oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Morri Rossetti.

## Der Newsletter, der die deutschen Unternehmen und Fachleute, die Beziehungen zu Italien haben, über wichtige juristische Themen und Neuheiten informiert

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die letzten Jahre haben die positive Entwicklung der deutsch-italienischen Wirtschaftsverhältnisse bestätigt, deren enge Zusammenarbeit immer einen nützlichen Austausch gefördert hat.

Um das Wachstum der deutsch-italienischen Vereinigung noch weiter zu unterstützen, hat die Kanzlei Morri Rossetti e Associati - Studio Legale e Tributario eine den deutschen Mandanten und Kollegen gewidmete Deutsche Abteilung eingerichtet und den vorliegenden Newsletter, der die deutschen Unternehmen und Fachleute, die Beziehungen zu Italien haben, über wichtige rechtliche und steuerliche Themen und Neuheiten informiert, gefördert.

Der Betrieb in einem fremden Land kann enorme Schwierigkeiten bei dem korrekten Verstehen und der Anwendung der Regeln und Praxis dieses Gebiets, die sich von den eigenen grundlegend unterscheiden können, mit sich bringen. Dies kann die wirksame Tätigkeit behindern.

Aus diesem Grund zielt dieser Newsletter darauf ab, deutschen Unternehmen und Fachleuten, die stets (nicht nur) in ihren Fachgebieten auf dem Laufenden sein wollen, behilflich zu sein.

\* \* \*

Diese Ausgabe behandelt die folgenden Themen:

- Der Status der italienischen Gesetzgebung in der Angelegenheit des Schutzes personenbezogener Daten;
- Die italienische Rechtsprechung über die Unterzeichnungsmodalität der missbräuchlichen Klauseln in Online-Verträgen;
- Der Erlass des Gesetzesdekrets Nr. 63/2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und Geschäftsgeheimnisse;
- Der Internationalisierungsprozess des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 231/2001, das auch für die ausländischen Unternehmen und die Unternehmensgruppen gilt;
- Assonimes Standpunkt zur Auslagerung der internen Auditfunktion;
- Die öffentliche Konsultation des italienischen Finanzministeriums zur digitalen Wirtschaft.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Kontakt für weitere Informationen:

**Cristina Cengia**

Partnerin

Tel.: +39 02 7607971

E-Mail: [Cristina.Cengia@MorriRossetti.it](mailto:Cristina.Cengia@MorriRossetti.it)

**Orsolina Fortini**

Associate - Deutsche Abteilung

Tel.: +39 02 7607971

E-Mail: [Orsolina.Fortini@MorriRossetti.it](mailto:Orsolina.Fortini@MorriRossetti.it)

## DATENSCHUTZRECHT

### Der Status der italienischen Gesetzgebung in der Angelegenheit des Schutzes personenbezogener Daten

Die von der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr (die sog. DSGVO) eingeführten Neuheiten sind vielfältig und nicht einfach anzuwenden.

Dies nicht nur, weil die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten hart und durchdringend sind, sondern auch aufgrund des Mangels an einer italienischen Regelung, die eine Anpassung des nationalen Rechtssystems an das europäische Recht vorsieht: tatsächlich wurde der am 21. März 2018 vom italienischen Ministerrat angenommene Entwurf eines Gesetzesdekrets noch nicht definitiv verabschiedet. Dieses Dekret sollte das bisherig geltende Gesetzesdekret Nr. 196/2003 über das Datenschutzrecht aufheben und eine interstitielle Regelung einführen, welche die Zwischenräumen, die die DSGVO dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen hat, füllt. Daher sind beim derzeitigen Stand sowohl das Gesetzesdekret Nr. 196/2003 als auch die DSGVO in einem unglücklichen Zusammenleben gültig, so dass man im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen dieser nationalen Regelung und den Bestimmungen der DSGVO das Gesetzesdekret Nr. 196/2003 unbeachtet zu lassen hat.

In der Zwischenzeit haben die italienischen Datenschutzbehörde und Zollbehörde (Abteilung für Schutz personenbezogener Daten) behauptet, dass die Inspektions- und Kontrollaktivitäten zu den obligatorischen und grundlegenden Verpflichtungen zur Anpassung an die DSGVO unverzüglich jedenfalls durchgeführt werden.

Was zu tun in diesem Rahmen von Rechtsverwirrung? In Erwartung der neuen italienischen Rechtsvorschriften bleibt nur, sich an die europäische Gesetzgebung anzupassen, die nicht mehr als unnötige bürokratische Belastung, die erfüllt werden muss, um Sanktionen zu vermeiden - wie es in der Vergangenheit der Fall war -, sondern als Chance betrachtet werden sollte. In der Tat stellt die DSGVO eine günstige Gelegenheit dar, die ergriffen werden kann, um sich den zukünftigen Herausforderungen zu stellen und den Abstand zu den technologisch fortgeschrittensten und mit stärkerem Wirtschaftswachstum Ländern zu verringern.

## „ICT“ UND DIGITALE INNOVATION

### Die italienische Rechtsprechung über die Unterzeichnungsmodalität der missbräuchlichen Klauseln in Online-Verträgen

Die Verbreitung des Online-Vertrags hat eine lebhafte und bislang ergebnislose Debatte in der italienischen und ausländischen Lehre und Rechtsprechung in Bezug auf die für diesen Vertrag geltende Disziplin ausgelöst. Zu den von der italienischen Lehre und Rechtsprechung am meisten diskutierten Fragen gehört die Frage der Gültigkeit der missbräuchlichen Klauseln, die in diesen Verträgen enthalten sind.

Das italienische ZGB regelt die missbräuchlichen Klauseln in Art. 1341, Abs. 2 und Art. 1342, Abs. 2, nach denen im Falle von allgemeinen Vertragsbedingungen oder Vertragsabschluss unter Verwendung von Formblättern oder Vordrucken die Klauseln, die für die schwache Vertragspartei übermäßig belastende Bedingungen enthalten, nur dann gültig und wirksam sind, wenn sie im einzelnen schriftlich angenommen werden. Diese spezifische Unterzeichnung stellt einen Schwerpunkt der Frage der Online-Verträge dar, die gewöhnlich unter Verwendung von Formblättern ausgearbeitet werden und allgemeine Bedingungen enthalten, da sie sich an die Öffentlichkeit richten. Insbesondere haben sich die italienischen Juristen gefragt, wie es möglich ist, Klauseln im einzelnen schriftlich zu unterzeichnen, die in einer virtuellen Vertragsformel enthalten sind, in der keine handschriftliche Unterschrift möglich ist und die dagegen nur die Point & Click-Technik für den Abschluss des Vertrags vorsieht.

Zu dieser Frage hat das Gericht Neapel kürzlich ausgesprochen, dass die gemäß Art. 1341 it. ZGB vorgeschriebene durch handschriftliche Unterschrift ausgedrückte Annahme der missbräuchlichen Klauseln im Falle der Unterzeichnung eines Online-Vertrags nicht erforderlich ist. Laut dem Gericht setzt Art. 1341 it. ZGB das Vorhandensein eines gedruckten Blattes voraus, das der Akzeptant unterschreiben soll, und zielt die spezifische handschriftliche Unterschrift der missbräuchlichen Klauseln darauf ab, den Akzeptanten, der auf solche im Vertragstext enthaltenen Klauseln besonders achten muss, zu schützen. Hingegen werden die missbräuchlichen Klauseln in den Online-Verträgen dem Akzeptant sehr wohl bekanntgegeben, da sie in einem separaten Link enthalten sind, und der Akzeptant sie so lange wie nötig lesen kann, bevor er seine Annahme derselben Klauseln durch die Point & Click-Technik erklärt. Diese Art des Abschlusses des Online-Vertrags erlaubt es deshalb, die missbräuchlichen Klauseln als gültig und bindend zu betrachten, unabhängig von einer gesonderten, durch handschriftliche Unterschrift ausgedrückten Annahme, wie von Art. 1341 it. ZGB vorgesehen ist. Die ratio legis dieses Artikels würde sich daher nicht auf Verträge beziehen, die durch technologische Instrumente abgeschlossen werden.

Obwohl diese Entscheidung nicht vom Kassationsgericht stammt, stellt sie dennoch einen wichtigen Beitrag zur italienischen Rechtsdebatte zu diesem Thema dar.

## WETTBEWERBSRECHT – PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### Der Erlass des Gesetzesdekrets Nr. 63/2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und Geschäftsgeheimnisse

Der italienische Gesetzgeber hat das Gesetzesdekret Nr. 63 vom 11. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung erlassen. Das Gesetzesdekret ist am 22. Juni 2018 in Kraft getreten. Das Gesetzesdekret – das eine wichtige Neuerung in der italienischen Disziplin des Know-hows und der Geschäftsgeheimnisse darstellt – ändert verschiedene Regeln des italienischen Gesetzbuches über das gewerbliche Eigentum (nachstehend „c.p.i.“) und des italienischen Strafgesetzbuches (nachstehend „c.p.“).

Das Gesetzesdekret ersetzt den Begriff „vertrauliche Geschäftsinformationen“ durch den Begriff „Geschäftsgeheimnis“. Deshalb bleiben unter den Schutz die Informationen, die (i) geheim sind, in dem Sinne, dass sie insgesamt oder in ihrer genauen Konfiguration und in der Kombination von ihren Elementen nicht allgemein bekannt oder für die Fachkreise des Sektors leicht zugänglich sind; (ii) einen wirtschaftlichen Wert haben, weil sie geheim sind; (iii) durch den Personen, zu deren legitimer Kontrolle sie unterworfen sind, Maßnahmen unterworfen werden, die als angemessen zur Geheimhaltung der Informationen angesehen werden.

Was sich ändert, ist die Ausweitung des Begriffs „rechtswidrige Nutzung“ der Geschäftsgeheimnisse: der Gesetzgeber sieht verschiedene gesetzwidrige Handlungen vor, wie z.B. den Erwerb, Nutzung und Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen bzw. das Herstellen, Anbieten oder Inverkehrbringen von rechtsverletzenden Produkten oder die Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung denselben Produkten, die durch eine Person durchgeführt werden, die wusste oder wissen müsste hätte, dass die Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig genutzt wurden. Daher wird das fahrlässige Verhalten, das in der Vergangenheit nicht berücksichtigt wurde, hervorgehoben, um das Risiko der Verbreitung illegalen Praktiken zu verringern. Die Rechte und Klagen, die sich aus dem genannten illegalen Verhalten ergeben, verjähren in fünf Jahren.

Das Gesetzesdekret führt einige effektivere, verhältnismäßige und abschreckende zivil- und strafrechtliche Sanktionen ein. Insbesondere:

(i) kann der Richter im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens über den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen auf Antrag einer Partei bestimmten am Verfahren beteiligten Parteien die Verwendung oder Offenlegung des von ihm als vertraulich angesehenen Geschäftsgeheimnisgegenstandes untersagen (Art. 121-ter c.p.i.);

(ii) Einige Hinweise werden eingeführt, die der Richter zu berücksichtigen hat, um die in den Artikeln 124 (Abhilfemaßnahmen und zivilrechtliche Strafen) und 126 (Veröffentlichung des Urteils) c.p.i. vorgesehenen Maßnahmen insbesondere zur Beurteilung ihrer Verhältnismäßigkeit anzuwenden;

(iii) Der Richter kann als Alternative zu den Schutzmaßnahmen auf Antrag einer Partei die betroffene Partei ermächtigen, die Geschäftsgeheimnisse durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den möglichen Schadenersatz für Schäden, die dem Rechtsinhaber entstanden sind, weiter zu verwenden (Art. 132 c.p.i.);

(iv) Es ist vorgesehen eine Freiheitsstrafe für jeden, der aufgrund seines Status, Amtes oder Berufes bzw. in missbräuchlicher Weise Geschäftsgeheimnisse oder Informationen über Entdeckungen oder wissenschaftliche Erfindungen, die geheim bleiben sollen, erworben hat und sie offenlegt oder sie für ihren eigenen oder von anderen Menschen Gewinn nutzt (Art. 623 c.p.);

(v) Die Umgehung einer Anordnung des Richters, die Unterlassungs- oder Abhilfemaßnahmen zum Schutz aller gewerblichen Schutzrechte (nicht nur der Geschäftsgeheimnisse) vorschreibt, wird ausdrücklich sanktioniert (Art. 388 c.p.).

Es handelt sich um eine relevante Regelung, die einen besseren Schutz des Know-hows und der von strategischer Bedeutung immateriellen Vermögenswerten der Unternehmen ermöglicht. Diese Rechtsvorschriften werden sich u.a. auf die Abfassung von Arbeits- und Handelsverträgen und Vertraulichkeitsvereinbarungen auswirken.

## GESELLSCHAFTSRECHT

### Der Internationalisierungsprozess des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 231/2001, das auch für die ausländischen Unternehmen und die Unternehmensgruppen gilt

Das Gesetzesdekret Nr. 231/2001 (nachstehend „Gesetzesdekret 231“) hat die von einer Straftat stammende Verwaltungsverantwortung der Unternehmen in die italienische Rechtsordnung eingeführt.

Aufgrund des Gesetzesdekrets 231 besteht bei den Unternehmen (ohne Rechtspersönlichkeit) eine Verwaltungsverantwortung, die sich aus den im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens begangenen Straftaten ergibt. Solche Straftaten sind durch die folgenden Personen begangen: (i) Personen, die Repräsentations-, Verwaltungs- oder Managementfunktionen desselben Unternehmens (oder einer Organisationseinheit mit finanzieller und funktionaler Autonomie) ausüben; (ii) Personen, die die Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens auch nur de facto ausüben; bzw. (iii) Personen, die der Leitung oder der Aufsicht eines der genannten Subjekte unterliegen.

Die Verantwortung des Unternehmens ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen nachweisen kann: (i) dass es ein Organisations- und Managementmodell (nachstehend „Modell 231“), das dafür geeignet ist, die begangene Straftat zu verhüten, angenommen und effektiv umgesetzt hat; (ii) dass es die Überwachung der Funktionsweise und die Einhaltung des Modells 231 ordnungsgemäß gewährleistet hat; und (iii) dass die Personen, die die Straftat begangen, dies getan haben, indem sie dem Modell 231 betrügerisch umgingen.

Das Gesetzesdekret 231 ist derzeit von einem Internationalisierungsprozess betroffen: in der Tat gilt diese Regelung laut der italienischen Rechtsprechung auch für:

- (i) die ausländischen Unternehmen, die – obwohl sie weder einen Sitz noch eine Niederlassung in Italien haben – an einer auf italienischem Hoheitsgebiet begangenen Straftat irgendwie beteiligt sind;
- (ii) die Unternehmensgruppen dank einer extensiven Auslegung des Begriffs „Gruppeninteresse“.

In Anbetracht des Vorstehenden ist es für die ausländischen Unternehmen, die in Italien irgendwie tätig sind, ratsam, ein spezifisches Modell 231 anzunehmen, damit sie von der von einer Straftat stammenden Verwaltungsverantwortung befreit werden können.



## GESELLSCHAFTSRECHT

### Assonimes Standpunkt zur Auslagerung der internen Auditfunktion

28.05.2018 hat Assonime (der Verein zwischen den italienischen Aktiengesellschaften) ein Dokument mit dem Titel „Il Caso 7/2018 - L'esternalizzazione della funzione di controllo interno in una società quotata non finanziaria“ herausgegeben. Dieses Dokument behandelt das Thema der internen Auditfunktion, die in der allgemeinen Struktur des Systems der Unternehmenskontrollen eine immer wichtigere Rolle spielt, und sieht die Möglichkeit vor, eine externe Figur mit der Aufgabe des Leiters der internen Auditfunktion zu betrauen.

Insbesondere können die nichtfinanziellen börsennotierten Unternehmen – laut dem Verein – die Aufgabe des Leiters der internen Auditfunktion auch einer externen Stelle übertragen, die durch ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis an die Gesellschaft nicht gebunden ist.

Dieses externe Subjekt kann auch eine juristische Person sein, „da die italienische Rechtsordnung nun für juristische Personen in Bereichen geöffnet ist, die traditionell für Einzelpersonen vorbehalten waren“ – so Assonime. In diesem Fall hat die benannte juristische Person die natürliche Person, die als verantwortliche Person handelt, zu bestimmen.

Assonime ist zu diesem Schluss aufgrund der folgenden Überlegung gelangt: da die Primärvorschriften über die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts das fragliche Problem nicht ausdrücklich (mit Ausnahme begrenzter Bestimmungen) regeln, kann es als zulässig angesehen werden, ein externes Subjekt mit der Aufgabe des Leiters der internen Auditfunktion zu betrauen, wenn es sich um eine „angemessene“ Organisationsform für die Gesellschaft handelt.

Insbesondere interpretiert Assonime das Kriterium der Angemessenheit im Hinblick auf die im italienischen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen enthaltenen praktischen Hinweise. Der Kodex sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, die interne Auditfunktion auf eine Person mit angemessenen Anforderungen an Professionalität, Unabhängigkeit und Organisation auszulagern. Die ebenfalls im Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen enthaltene Bestimmung, nach der der Leiter der internen Auditfunktion für keinen Geschäftsbereich verantwortlich ist und vom Verwaltungsrat hierarchisch abhängig ist, stellt kein Hindernis dar: in der Tat betrifft die hierarchische Beziehung zwischen dem Verwaltungsrat und dem Leiter der internen Auditfunktion nur die Befugnisse des Verwaltungsrats gegenüber dem Leiter der internen Auditfunktion (bezüglich, z.B., der Ressourcen und der Vergütung) und nicht das Arbeitsverhältnis. Daher kann der Leiter der internen Auditfunktion ein Arbeitnehmer des Unternehmens, aber auch ein mit ihm durch eine andere Rechtsbeziehung unterschiedlicher Art verbundenes Subjekt sein.

Das fragliche Dokument stellt einen wichtigen Orientierungsbeitrag auf dem Gebiet des italienischen Gesellschaftsrechts dar.

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN UND DER PERSONEN

### Die öffentliche Konsultation des italienischen Finanzministeriums zur digitalen Wirtschaft

Am 22. Juni 2018 leitete das italienische Finanzministerium eine öffentliche Konsultation über das Paket von Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Das wesentliche Ziel dieser Konsultation ist es, eine breitere Öffentlichkeit in das Konsultationsverfahren einzubeziehen, die Kommentare zu den der Mitteilung der Europäischen Kommission beigefügten Vorschlägen abgibt.

Gegenstand der nationalen Konsultation waren:

(i) der Vorschlag für eine Richtlinie KOM(2018) 147, der zu einer steuerlichen Lösung für die langfristig strukturierte digitale Wirtschaft führt, indem das Begriff „bedeutende digitale Präsenz“ in den derzeitigen Begriff der Betriebsstätte integriert wird, ohne die bestehenden europäischen oder nationalen Bestimmungen über die Feststellung einer Betriebsstätte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für die Zwecke der Unternehmenssteuer einzuschränken oder zu ändern;

(ii) Der Vorschlag für eine Richtlinie KOM(2018) 148, der als kurzfristige Lösung eine indirekte Steuer auf die Einnahmen einführt, die von bestimmten digitalen Diensten erzielt werden, die sich durch die Interaktion des Nutzers als einen grundlegenden und unverzichtbaren Faktor auszeichnen. Der fragliche Vorschlag sieht die Einführung einer Steuer auf die Einnahmen vor, die von der Erbringung von folgenden Arten von digitalen Dienstleistungen erzielt werden: (i) Werbeflächen, die auf einer digitalen Plattform, die an Nutzer derselben gerichtet ist, zur Verfügung gestellt werden; (ii) „Multi-sided“ digitale Plattformen, die es Nutzern ermöglichen, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die die Lieferung von Waren und Dienstleistungen direkt zwischen denselben Nutzern ermöglichen; (iii) Verkauf von Rohdaten („raw data“), d.h. Informationen, die gesammelt aber nicht weiter verarbeitet wurden;

(iii) Die Empfehlung C(2018) 1650 vom 21. März 2018 über die Besteuerung von Unternehmen mit bedeutender digitaler Präsenz, die vorschlägt, die Doppelbesteuerungsabkommen, die die Mitgliedstaaten mit Drittländern geschlossen haben, neu auszuhandeln, um sie zu ändern, und den Begriff „bedeutende digitale Präsenz“ einzuführen.

Die Kommentare werden in den kommenden Monaten veröffentlicht. In Anbetracht der teilweisen Ähnlichkeit zwischen der italienischen und der europäischen Websteuer kann man davon ausgehen, dass die italienischen Behörden die Kommentare zum Zweck der Umsetzung der italienischen Websteuer zum Anlass nehmen können.

# MORRI ROSSETTI

## Morri Rossetti e Associati

Piazza Eleonora Duse, 2  
20122 Milano (IT)  
T +39 02 76 07 971  
F +39 02 77 33 17 66

[info@MorriRossetti.it](mailto:info@MorriRossetti.it)  
[MorriRossetti.it](http://MorriRossetti.it)

Kontakt für weitere Informationen:

### **Cristina Cengia**

Partnerin

Tel.: +39 02 7607971

E-Mail: [Cristina.Cengia@MorriRossetti.it](mailto:Cristina.Cengia@MorriRossetti.it)

### **Orsolina Fortini**

Associate - Deutsche Abteilung

Tel.: +39 02 7607971

E-Mail: [Orsolina.Fortini@MorriRossetti.it](mailto:Orsolina.Fortini@MorriRossetti.it)